

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens Kerstan (GRÜNE) vom 24.03.14

und Antwort des Senats

Betr.: Fernwärme-Rückkauf: Was wird aus dem Auftrag des Volksentscheids?

Der Senat hat mit Vattenfall die Übernahme der bisher von dem Konzern gehaltenen Anteile (74,9 Prozent) an den gemeinsamen Gesellschaften für das Hamburger Stromnetz und für die Fernwärmeversorgung vereinbart.

Nach Aussage des Senats war die Übernahme der Stromnetzgesellschaft nur möglich, weil er dafür auf weitreichende Vorbedingungen von Vattenfall eingegangen ist. Der Senat hat akzeptiert,

- *dass die Stadt die Anteile an der Stromnetz Hamburg nur gleichzeitig mit denen an der Fernwärmeversorgung (Wärmegesellschaft Hamburg) kaufen konnte,*
- *dass die Stadt die Fernwärme erst im Jahr 2019 übernehmen kann,*
- *dass die Stadt für die Fernwärme einen Mindestpreis von 950 Millionen Euro (oder 1,15 Milliarden Euro bei Bau des GuD-Kraftwerks Wedel) bezahlen muss, der auf der Wertermittlung für die 25,1-Prozent-Beteiligung vom November 2011 basiert.*

Auch für die Stromnetzgesellschaft zahlt der Senat einen Preis auf Grundlage der Wertermittlung von 2011. Mit der vollständigen Übernahme der Stromnetz Hamburg bringt sich die Stadt im Vergabeverfahren für die Stromnetzkonzession in die Position des Altkonzessionärs, von der sie sich gegenüber Neubewerbern gewisse Vorteile versprechen kann. Dass demgegenüber die Bewerbung eines neu gegründeten städtischen Netzunternehmens ebenfalls aussichtsreich gewesen wäre, hat allerdings auch der Senat nie bestritten, der eine solche Unternehmensgründung parallel zu den Verhandlungen mit Vattenfall betrieben hat.

Für diesen Vorteil im Stromnetz-Konzessionsverfahren hat der Senat wesentliche Nachteile beim Rückkauf der Fernwärme in Kauf genommen, also bei dem Teil der städtischen Energieversorgung,

- *der den höchsten Einzelbeitrag zum Klimaschutz in Hamburg leisten kann,*
- *bei dem die Stadt die größten Möglichkeiten zu selbstständiger Gestaltung hat und*
- *der den mit Abstand größten Anteil am finanziellen Volumen der Rekommunalisierung ausmacht.*

Die Frage, ob mit der vom Senat gewählten Lösung für den Rückkauf der Fernwärme der Volksentscheid angemessen umgesetzt wird, ist offen. Sie

muss mindestens so lange offenbleiben, wie der Senat das von der Bürgerschaft bereits Ende 2012 geforderte Wärmekonzept für Hamburg weiter schuldig bleibt.

Zweifel am Umsetzungswillen des Senats hat zuletzt die zuständige Umweltsenatorin geschürt, von der berichtet wird, dass sie bei einer öffentlichen Veranstaltung der SPD-Bundestagsabgeordneten Özoguz am 24. Februar 2014 gesagt hat: „2017 entscheiden wir, ob wir die Fernwärme kaufen oder nicht.“

Ich frage den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) wie folgt:

1. *Der Senat hat mit Vattenfall nicht einen Kauf, sondern lediglich eine Kaufoption vereinbart.*
 - a. *Was sind die Gründe dafür?*
 - b. *Welche Vorteile ergeben sich nach Ansicht des Senats aus der Vereinbarung einer Option anstelle eines Kaufs für die Stadt? Welche Nachteile für die Stadt kann der Senat erkennen?*

Die Vereinbarung einer Kaufoption auf den 1. Januar 2019 entlastet die Stadt beziehungsweise die HGV von dem ansonsten zu zahlenden Ausgleich steuerlicher Nachteile gegenüber Vattenfall und bietet aus Sicht der Stadt die Gewähr, dass beide Gesellschafter der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH – der Mehrheitsgesellschafter Vattenfall und der Minderheitsgesellschafter HGV – ein gleich gerichtetes Interesse daran haben, die Gesellschaft technisch und wirtschaftlich auf einem guten und zukunftsfähigen Kurs zu halten. Nachteile für die Stadt kann der Senat nicht erkennen.

- c. *Welche Vorteile ergeben sich für Vattenfall? Welche Nachteile für Vattenfall kann der Senat erkennen?*

Der Senat kann für Vattenfall weder Vor- noch Nachteile erkennen, da der steuerliche Nachteil im Falle eines früheren Erwerbs durch die Stadt beziehungsweise die HGV finanziell auszugleichen gewesen wäre.

2. *Nach Darstellung des Senats profitiert Vattenfall durch einen Steuervorteil davon, dass die Fernwärme erst 2019 vollständig an die Stadt übergeht.*
 - a. *Um welche Art von Steuervorteil handelt es sich genau?*
 - b. *Wie hoch ist der Steuervorteil genau?*
 - c. *Ist der Steuervorteil bei der Vereinbarung des Mindestpreises berücksichtigt worden?*

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Es handelt sich um die Vermeidung eines Steuernachteils, der daraus entstehen würde, dass die Vattenfall Europe Wärme AG ihre Unternehmenseinheit „Wärme Hamburg“ im Jahr 2012 abgespalten und auf die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH übertragen hat, um der HGV die vereinbarte Beteiligung von 25,1 Prozent am Hamburger Wärmegeschäft zu ermöglichen. Dieser Vorgang müsste nachträglich zeitanteilig versteuert werden, wenn die Vattenfall Europe Wärme AG ihre Anteile an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren nach Einbringung veräußern würde.

Bei der Nachversteuerung würde es um einen dreistelligen Millionenbetrag gehen. Im Übrigen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vattenfall Europe Wärme AG, zu denen der Senat keine Auskünfte erteilen kann.

3. *Vattenfall hat in der Vergangenheit hohe zweistellige Renditen aus der Fernwärme erzielt. Im Rahmen der städtischen Minderheitsbeteiligung hat Vattenfall der Stadt eine Garantiedividende von lediglich 4,5 Prozent zugestanden.*
- a. *Welchen Ertrag wird Vattenfall nach Einschätzung des Senats aus der Fernwärme von heute bis Ende 2018 erzielen?*

Der Senat sieht davon ab, über zukünftige Gewinne der Vattenfall Europe Wärme AG zu spekulieren.

- b. *Mit welchen Einnahmen für die Stadt aus der Beteiligung an der Fernwärme rechnet der Senat von heute bis Ende 2018?*

Die HGV bleibt an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH bis Ende 2018 weiterhin mit 25,1 Prozent beteiligt und erhält bis zum Ende dieses Zeitraumes die vereinbarte Garantiedividende in Höhe von 14,6 Millionen Euro p.a.

- c. *Sind die zu erwartenden Erträge bei der Vereinbarung des Mindestpreises berücksichtigt worden?*

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Anlässlich des Erwerbs von 25,1 Prozent der Anteile an der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH durch die HGV ist eine Unternehmensbewertung durchgeführt worden. Der dabei ermittelte Unternehmenswert (bezogen auf 100 Prozent der Anteile) belief sich auf rund 1,3 Milliarden Euro. Der Mindestunternehmenswert (ebenfalls bezogen auf 100 Prozent der Anteile) für die Variante „Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Wedel (GuD) ist errichtet“ liegt mit 1,15 Milliarden Euro 150 Millionen Euro, der Mindestunternehmenswert (ebenfalls bezogen auf 100 Prozent der Anteile) des Alternativszenarios (Variante „GuD ist nicht errichtet“) in Höhe von 950 Millionen Euro liegt 350 Millionen Euro unter dem im Jahr 2011 ermittelten Unternehmenswert. Beide Werte stellen das erzielte Verhandlungsergebnis dar.

4. *Welche Ziele im Sinne des inhaltlichen Auftrags des Volksentscheids – einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien – hat sich der Senat bis 2019 für den Bereich der Fernwärme gesetzt, welche Instrumente (zum Beispiel rechtliche oder finanzielle) wird er dafür nutzen und welche einzelnen Umsetzungsschritte sind vorgesehen?*

Die Ziele im Sinne des inhaltlichen Auftrags des genannten Volksentscheids ergeben sich aus dem Abstimmungstext:

„Senat und Bürgerschaft unternehmen fristgerecht alle notwendigen und zulässigen Schritte, um die Hamburger Strom-, Fernwärme- und Gasleitungsnetze 2015 wieder vollständig in die Öffentliche Hand zu übernehmen. Verbindliches Ziel ist eine sozial gerechte, klimaverträgliche und demokratisch kontrollierte Energieversorgung aus erneuerbaren Energien.“

Der Senat arbeitet fortlaufend an der Umsetzung des Volksentscheids. Das Stromnetz wurde im Wege eines Zuerwerbs an der Stromnetz Hamburg GmbH rekommunalisiert; die Stromnetzgesellschaft bewirbt sich gegenwärtig um die Stromnetzkonzession. Bezüglich der Vattenfall Wärme Hamburg wurde eine Kaufoption vereinbart.

Der Senat versteht unter der Fernwärme im Wesentlichen die leitungsgebundene Wärmeversorgung. Die Fernwärme in Hamburg umfasst rund 20 Prozent des Hamburger Gesamtwärmemarkts. Insofern ist die Fernwärme als Einzelbestandteil im Zusammenhang eines Gesamt-Wärmemarkts zu betrachten.

Die zuständige Behörde arbeitet gegenwärtig an der Bearbeitung des Bürgerschaftlichen Ersuchens (Drs. 20/6188), in der unter anderem Fragen zu energiewirtschaftlichen Daten, Marktanalysen, Wärmebedarfsentwicklungen und der Einsatz möglicher Instrumente für ein übergeordnetes Wärmekonzept behandelt werden. Die Einbringung in die Bürgerschaft soll im 4. Quartal 2014 erfolgen.

Instrumente, die der Senat schon heute für eine klimaverträgliche Wärmeversorgung einsetzt, sind der Masterplan Klimaschutz mit Förderprogrammen und Ansätzen integrierter Planung, die unter anderem von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) im Rahmen der Bauleitplanung und in Quartierskonzepten sowie im Wohnungsbau umgesetzt werden.

5. *Ist der Senat der Auffassung, dass der Auftrag des Volksentscheids den dann amtierenden Senat verpflichtet, die Kaufoption 2017 auszuüben?*

Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht des derzeitigen Senats wirkt der Auftrag eines Volksentscheids über das Ende einer Legislaturperiode hinaus.

6. *Hat Vattenfall im Rahmen der Vereinbarung der Kaufoption für den Zeitraum bis 2019 gegenüber dem Senat irgendwelche verbindlichen Zusagen zur Unternehmensführung abgegeben, insbesondere hinsichtlich*

- a. *Versorgungssicherheit,*
- b. *Entwicklung der Endkundenpreise,*
- c. *Investitionen in die Erhaltung der Infrastruktur,*
- d. *Investitionen oder sonstige Maßnahmen im Sinne der Zielsetzungen des Volksentscheids einer sozial gerechten, klimaverträglichen und demokratisch kontrollierten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien?*

Wenn ja: welche Zusagen genau?

Wenn nein: Hat der Senat solche Zusagen angestrebt? Warum sind keine solchen Zusagen zustande gekommen?

Die Grundsätze zur Zusammenarbeit der Gesellschafter und zur Ausrichtung der Gesellschaft gemäß dem Konsortialvertrag vom 28. November 2011 sowie die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag vom 15. November 2012 gelten fort. Darüber hinaus haben sich die Gesellschafter im Rahmen der Vereinbarung der Kaufoption darauf verständigt,

- alles Erforderliche zu veranlassen, dass die Wärmegesellschaft mindestens 90 Prozent der in der Planung für die Jahre 2014 – 2018 durchschnittlich vorgesehenen Instandhaltungsaufwendungen beziehungsweise Instandhaltungsinvestitionen tätigt, und
- dass Vattenfall dafür Sorge trägt, dass die Wärmeversorgung im Hamburger Westen weiterhin aus dem Standort Wedel erfolgen kann, wenn das GuD-Kraftwerk nicht gebaut wird und die Partner nicht über eine alternative Versorgungslösung entschieden haben. Voraussetzung dafür ist, dass die HGV erforderliche Mitwirkungshandlungen vornimmt und entsprechende Gesellschafterbeschlüsse mitfasst.

7. *Hat sich die Umweltsenatorin auf der Veranstaltung am 24.2.2014 – wörtlich oder sinngemäß – wie oben zitiert geäußert?*

Wenn ja: Hat die Senatorin damit die Position des Senats wiedergegeben oder handelt es sich um eine private Meinungsäußerung? Wie ist die Äußerung nach Einschätzung des Senats mit dem Auftrag des Volksentscheids zu vereinbaren?

Der Kauf der Fernwärme setzt im Sinne des Volksentscheids eine Senatsentscheidung darüber voraus, ob es sich dabei um einen „zulässigen Schritt“ handeln würde. Der Senat muss zum Beispiel prüfen, ob den nach der Landeshaushaltsordnung zu beachtenden Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Genüge getan wird. Die Entscheidung ist im Jahr 2018 zu treffen, siehe hierzu auch Antwort zu 1.

Im Übrigen sieht der Senat in ständiger Praxis davon ab, zu tatsächlichen oder behaupteten Äußerungen seiner Mitglieder Stellung zu nehmen.